

Zuständig für die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB, jedoch nicht über den das Verfahren abschließenden Satzungsbeschluss, ist gemäß § 3 Ziffer 3.3.1.1 der Zuständigkeitsordnung der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt.

Ist gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss gemäß Satz 2 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.